



Brüssel, den 23. Januar 2020
(OR. en)

5465/20

DENLEG 13
AGRI 32
SAN 21

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 5270/20

Nr. Komm.dok.: 15111/19 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Sojabohnen-Polyose (E 426)

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 9. Dezember 2019 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 15111/19 + ADD 1) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates², zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe „Lebensmittel“ (Attachés) hat im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens³ die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

³ Dok. WK 14300/2019 und WK 514/2020.

3. Am 22. Januar 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter das in der Gruppe erzielte Einvernehmen – in Kenntnis der Absicht des Vereinigten Königreichs, sich der Stimme zu enthalten – bestätigt und beschlossen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
 4. Der Rat wird daher ersucht, als A-Punkt seiner Tagesordnung bei Stimmennthaltung der britischen Delegation zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
-